

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres

Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/2018**
einschließlich Nachtrag zur Drucksache

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Silke Schindler

Der Ausschuss für Inneres empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Finanzen, für Landesentwicklung und Verkehr, für Soziales sowie für Bildung, Wissenschaft und Kultur, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 5/2018 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 4 : 0

Holger Stahlknecht
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Finanzausgleichsgesetz
(FAG).**

**Teil 1
Finanzausgleich**

§ 1

Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise

(1) Dieses Gesetz trifft Regelungen über die Ausstattung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln und den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) ¹Den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

²Daneben erhalten die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen vom Land.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres

**Finanzausgleichsgesetz
(FAG).**

**Teil 1
Finanzausgleich**

§ 1

Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise

(1) Dieses Gesetz trifft Regelungen über die Ausstattung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln und **über** den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) _Den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

_Daneben erhalten die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen vom Land.

§ 2 Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1.582.763.996 Euro für das Ausgleichsjahr 2010 und 1.577.689.250 Euro für das Ausgleichsjahr 2011.

(2) Für die auf das Ausgleichsjahr 2011 folgenden Ausgleichsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen; dabei ist der Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen. Maßstab für die Bemessung der Landeszuweisung sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

(3) ¹Die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2009 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsrechnung endgültig festgestellt. ²Der Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung ist spätestens mit der Finanzausgleichsmasse des zweitfolgenden Jahres zu verrechnen. ³Die Verrechnung ist begrenzt auf die allgemeinen Zuweisungen.

§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

¹Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

§ 2 Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt **1 595 491 102** Euro für das Ausgleichsjahr 2010 und **1 590 623 669** Euro für das Ausgleichsjahr 2011.

(2) unverändert

(3) Die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2009 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsrechnung endgültig festgestellt. Der Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung ist spätestens mit der Finanzausgleichsmasse des zweitfolgenden Jahres zu verrechnen. Die Verrechnung ist auf die allgemeinen Zuweisungen **be-**
grenzt.

§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. Bedarfszuweisungen gemäß § 14 in Höhe von 60.000.000 Euro.
2. ²Investitionspauschale gemäß § 13.
3. ³Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises
 - a) in Form einer Auftragskostenerstattung gemäß § 4 und
 - b) einer besonderen Zuweisung gemäß § 5.
4. ⁴Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises
 - a) in Form von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß §§ 7, 8 und
 - b) allgemeine Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 9 bis 12 in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß Nr. 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a) verbleibenden Betrages.

§ 4 Auftragskostenerstattung

(1) Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Jahre 2010 und 2011 eine Auftragskostenerstattung in folgender Höhe:

1. Bedarfszuweisungen gemäß § 17 in Höhe von **60 Millionen Euro für die Jahre 2010 und 2011,**
2. _ Investitionspauschale gemäß § 16,
3. _ Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises **in Form**
 - a) _____ einer Auftragskostenerstattung gemäß § 4 und
 - b) einer besonderen Zuweisung gemäß § 5,
4. _ Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises **in Form**
 - a) _____ von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß **den §§ 7 bis 11** und
 - b) **von** allgemeinen _____ Zuweisungen gemäß **den §§ 12 bis 15** in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß **den Nummern 1 bis 3 und 4 Buchst. a** verbleibenden Betrages.

§ 4 Auftragskostenerstattung

(1) Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Jahre 2010 und 2011 eine Auftragskostenerstattung in folgender Höhe:

	2010	2011
1. Landkreise	169.875.138 Euro	171.445.926 Euro
2. kreisfreie Städte	91.517.832 Euro	93.111.677 Euro
3. Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften		
a) mit weniger als 20.000 Einwohner	51.416.995 Euro	51.915.358 Euro
b) mit 20.000 Einwohner bis 24.999 Einwohner	7.198.180 Euro	7.264.023 Euro
c) mit 25.000 Einwohner und mehr	23.807.439 Euro	23.998.994 Euro.

(2) ¹Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl.

²Die Auftragskostenerstattung wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 5

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) ¹Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) sowie für die aufgrund der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2010 jährlich 4.870.897 Euro.²Davon erhalten die Landkreise 3.899.892 Euro und die kreisfreien Städte 971.005 Euro.

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom xx.xx.2009 (GVBl. LSA. S xxx) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte

	2010	2011
1. Landkreise	151 343 467 Euro	152 742 897 Euro
2. kreisfreie Städte	86 037 348 Euro	87 535 747 Euro
3. Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften		
a) mit weniger als 20.000 Einwohner	49 513 620 Euro	47 464 100 Euro
b) mit 20.000 Einwohner bis 24.999 Einwohner	5 902 534 Euro	6 989 614 Euro
c) mit 25.000 Einwohner und mehr	29 266 283 Euro	31 106 927 Euro.

(2) Die Verteilung _____ erfolgt nach der Einwohnerzahl.

Die Auftragskostenerstattung wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 5

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) sowie für die aufgrund der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2010 jährlich 4 870 897 Euro. _____

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom **5. November** 2009 (GVBl. LSA. S **514**) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte

für das Jahr 2010	6.956.171 Euro
für das Jahr 2011	6.817.047 Euro
für das Jahr 2012	6.677.924 Euro
für das Jahr 2013	6.538.800 Euro
für das Jahr 2014	6.399.677 Euro
für das Jahr 2015 und danach jährlich	6.260.554 Euro.

für das Jahr 2010	5 290 664 Euro
für das Jahr 2011	5 184 851 Euro
für das Jahr 2012	5 097 037 Euro
für das Jahr 2013	4 973 224 Euro
für das Jahr 2014	5 065 827 Euro
für das Jahr 2015 und danach jährlich	4 940 172 Euro.

(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA. S 514) übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und der Genehmigung von Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise

für das Jahr 2010	264 514 Euro
für das Jahr 2011	259 224 Euro
für das Jahr 2012	253 934 Euro
für das Jahr 2013	248 643 Euro
für das Jahr 2014	243 353 Euro
für das Jahr 2015 und danach jährlich	238 063 Euro.

(3) ¹Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2

(4) _Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 **bis 3**

auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. ²Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 werden am 10. April eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

¹Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. ²Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch

(1) ¹Zum Ausgleich der Zusatzbelastung bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954, 2955) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 32.600.230 Euro für das Jahr 2010 und 32.981.918 Euro für das Jahr 2011. ²Die kreisfreien Städte erhalten 26.954.640 Euro für das Jahr 2010 und 27.647.291 Euro für

auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. **Die Auszahlung erfolgt** am 10. April eines jeden Kalenderjahres _____ .

§ 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

„Kreisfreien Städten und Landkreisen werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. **„Soweit** in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im **Haushalt** des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(1) **„Zum** Ausgleich der Zusatzbelastung bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch _____ erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von **39 128 319** Euro für das Jahr 2010 und **39 606 325** Euro für das Jahr 2011. **„Die** kreisfreien Städte erhalten **28 363 498** Euro für das Jahr 2010 und **28 929 482** Euro für das Jahr 2011.

das Jahr 2011.

(2) ¹Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. ² Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 8

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch

(1) ¹Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe (§ 8 Nr. 1, 3, 7) des Zwölften Buches - Sozialhilfe - des Sozialgesetzbuches erhalten die Landkreise besondere Ergänzungszuweisungen in Höhe von 22.741.079 Euro für das Jahr 2010 und 23.007.335 Euro für das Jahr 2011. ²Die kreisfreien Städte erhalten 17.439.263 Euro für das Jahr 2010 und 17.787.652 Euro für das Jahr 2011.

(2) ¹Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. ² Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

(2) Die Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung _____ erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 8

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe _____

(1) Die Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe **nach § 8 Nrn. 1, 3 und 7** des Zwölften Buches _____ Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise besondere Ergänzungszuweisungen in Höhe von **23 294 913** Euro für das Jahr 2010 und **23 579 492** Euro für das Jahr 2011. Die kreisfreien Städte erhalten **17 727 492** Euro für das Jahr 2010 und **18 081 239** Euro für das Jahr 2011.

(2) Die Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung _____ erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 9**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise für das Jahr 2010 und 2011 jeweils 5 091 700 Euro. Die kreisfreien Städte erhalten für die Jahre 2010 und 2011 jeweils 1 299 400 Euro. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Februar eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.

§ 10**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Gesundheitsdienstgesetzes**

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich 1 496 384 Euro zur Finanzierung von Suchtberatungsstellen, insbesondere für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Juni eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.

§ 9
Allgemeine Zuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches erhalten die Gemeinden und Landkreise allgemeine Zuweisungen in Form steuerkraftabhängiger Schlüsselzuweisungen zur freien Verwendung. Aus dem für allgemeine Zuweisungen bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 27 v. H., die Landkreise 29,97577 v. H. und die kreisangehörigen Gemeinden 43,02323 v. H.

(2) ¹Die steuerkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl (§ 11) oder die Umlage-

§ 11
Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung

Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 27 bis 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Träger der Jugendhilfe im eigenen Wirkungsbereich besondere Ergänzungszuweisungen. Die Landkreise erhalten 57 193 478 Euro für das Jahr 2010 und 57 892 175 Euro für das Jahr 2011. Die kreisfreien Städte erhalten 33 149 452 Euro für das Jahr 2010 und 33 810 938 Euro für das Jahr 2011. Die Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 12
Allgemeine Zuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches erhalten die Gemeinden und Landkreise allgemeine Zuweisungen in Form steuerkraftabhängiger _____Zuweisungen zur freien Verwendung. Aus dem für allgemeine Zuweisungen bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 27 v. H., die Landkreise 29,97677 v. H. und die kreisangehörigen Gemeinden 43,02323 v. H.

(2) _Die steuerkraftabhängigen _____Zuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl (§ 14) oder die Umlage-

kraftmesszahl (§ 12) hinter der Bedarfsmesszahl (§ 10) zurückbleibt. ²Dieser Unterschiedsbetrag wird zu 70 v. H. ausgeglichen.

(3) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 10 Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich durch Vervielfältigung des Hauptansatzes nach Absatz 2 mit dem Grundbetrag nach Absatz 3.

(2) ¹Der Hauptansatz wird für Gemeinden und Landkreise unterschiedlich definiert:

1. bei den Gemeinden wird als Hauptansatz der Rechenwert bezeichnet, der sich aus der Vervielfältigung der Einwohnerzahl dieser Gemeinde mit dem Gemeindegrößenansatz er-

kraftmesszahl (§ 15) hinter der Bedarfsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. _Dieser Unterschiedsbetrag wird zu 70 v. H. ausgeglichen.

(3) Den allgemeinen Zuweisungen für die kreisfreien Städte wird im Jahr 2010 vorab ein Betrag in Höhe von 317 264 Euro und im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe 323 595 Euro entnommen. Den allgemeinen Zuweisungen für die Landkreise wird im Jahr 2010 vorab ein Betrag in Höhe von 12 073 923 Euro und im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe 12 221 422 Euro entnommen. Diese Teilbeträge werden nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorangegangenen Jahres verteilt.

(4) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 13 Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich durch Vervielfältigung des Hauptansatzes nach Absatz 2 mit dem Grundbetrag nach Absatz 4.

(2) _Der Hauptansatz wird für Gemeinden und Landkreise unterschiedlich definiert:

1. **Bei** den Gemeinden wird als Hauptansatz der Rechenwert bezeichnet, der sich aus der Vervielfältigung der Einwohnerzahl dieser Gemeinde mit dem Gemeindegrößenansatz er-

gibt. ²Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden bis 7.999 Einwohner 100 vom Hundert, mit 8.000 bis 24.999 Einwohner 102 bis 112 vom Hundert und mit 25.000 bis 60.000 Einwohner 113 bis 130 vom Hundert. ³Der Gemeindegrößenansatz beträgt für die kreisfreien Städte bis 150.000 Einwohner 100 vom Hundert und über 150.000 Einwohner 112 vom Hundert. ⁴Zwischenwerte werden bis zur ersten Stelle hinter dem Komma gebildet. ⁵Für Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhöht sich der Vomhundertsatz um 20 v. H.

2. ⁶Bei den Landkreisen besteht der Hauptansatz aus der durch den Dünnbesiedlungszuschlag veränderten Einwohnerzahl. ⁷Der Dünnbesiedlungszuschlag beträgt 1 v. H. für jeweils 10 Einwohner unter der Durchschnittseinwohnerdichte aller Landkreise.

gibt. _Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohner 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohner 113 bis 130 v. H. **_Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden richtet sich der Gemeindegrößenansatz der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der zugehörigen Gemeinden.** Der Gemeindegrößenansatz beträgt für die kreisfreien Städte bis 150 000 Einwohner 100 v. H. und über 150 000 Einwohner 112 v. H.

_Zwischenwerte werden bis zur ersten Stelle hinter dem Komma gebildet. _Für Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhöht sich der Vomhundertsatz um 20 v. H.

2. _Bei den Landkreisen besteht der Hauptansatz aus der durch den Dünnbesiedlungszuschlag veränderten Einwohnerzahl. _Der Dünnbesiedlungszuschlag beträgt 1 v. H. für jeweils **zehn** Einwohner unter der Durchschnittseinwohnerdichte aller Landkreise.

(3) Kreisangehörige Gemeinden erhalten jährlich Mittel in Höhe von insgesamt 11 Millionen Euro, wenn sie oder ein Ortsteil oder mehrere ihrer Ortsteile die Funktion eines Grundzentrums oder die Funktion eines Grundzentrums mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums haben. Die Verteilung erfolgt zu gleichen Teilen nach der Anzahl der Grundzentren in Form eines Zuschlags zu den allgemeinen Zuweisungen. Dies gilt nicht, wenn eine Gemeinde mit der Funktion eines Grundzentrums beziehungsweise mit der Funktion eines Grundzentrums mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums sich mit einer Gemeinde mit der Funktion eines Mittel- oder Oberzentrums zusammengeschlossen hat oder zusammenschließen wird.

(3) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 11 Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

- (1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erfolgt jeweils gesondert.
- (2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.
- (3) ¹ Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:
1. bei der Grundsteuer A und B die Ausgangsbeträge vervielfältigt mit 80 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze,
 2. bei der Gewerbesteuer der Durchschnittsbetrag der Ausgangsbeträge des in Absatz 4 genannten Zeitraumes vervielfältigt mit 80 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze,
 3. bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer die Ausgangsbeträge mit 80 v. H.

(4) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 14 Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) _ Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:
1. bei der Grundsteuer A und B die Ausgangsbeträge vervielfältigt mit **90 v. H.** des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze **im Jahr 2010 und mit 100 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2011,**
 2. bei der Gewerbesteuer der Durchschnittsbetrag der Ausgangsbeträge des in Absatz 4 genannten Zeitraumes vervielfältigt mit **90 v. H.** des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze **im Jahr 2010 und mit 100 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2011,**
 3. bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer die Ausgangsbeträge mit **90 v. H. im Jahr**

(4) ¹Die Ausgangsbeträge der Grundsteuer A und B werden durch Teilung des jeweiligen Ist-Aufkommens im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz errechnet. ²Bei der Gewerbesteuer wird ein Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. ³Die Ausgangsbeträge werden für jedes Jahr getrennt ermittelt. ⁴Dazu wird für jedes Jahr zunächst die Gewerbesteuerumlage mit dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer verrechnet; anschließend wird der verbleibende Betrag durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Hebesatz geteilt. ⁵Zur Bildung eines Durchschnittswertes wird aus den Jahreswerten eine Summe gebildet, die dann durch drei geteilt wird. ⁶Ausgangsbeträge für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer ist das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.

(5) Für die jeweilige Gemeinde mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde aufsummiert.

(6) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet werden.

2010 und mit 100 v. H. der Ausgangsbeträge im Jahr 2011.

(4) _Die Ausgangsbeträge der Grundsteuer A und B werden durch Teilung des jeweiligen Ist-Aufkommens im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz errechnet. _Bei der Gewerbesteuer wird ein Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. _Die Ausgangsbeträge werden für jedes Jahr getrennt ermittelt. _Dazu wird für jedes Jahr zunächst die Gewerbesteuerumlage mit dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer verrechnet; anschließend wird der verbleibende Betrag durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Hebesatz geteilt. _Zur Bildung eines Durchschnittswertes wird aus den Jahreswerten eine Summe gebildet, die dann durch drei geteilt wird. **_Der Ausgangsbetrag für den Gemeindeanteil_** an der Einkommensteuer und **für den Gemeindeanteil** an der Umsatzsteuer ist das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.

(5) unverändert

(6) unverändert

entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt. ²Für diesen Zweck nicht verbrauchte Mittel fließen im Folgejahr in die investiven Schlüsselzuweisungen zurück.

(3) ¹Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. ²Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche. ³Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Kalenderjahres.

(4) Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde für die Jahre 2010 und 2011 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 14 Ausgleichsstock

(1) ¹Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. ²Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten einer Kommune zur Erfüllung ihrer unabwiesbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. ³Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes.

lich vorab entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt. _Für diesen Zweck nicht verbrauchte Mittel fließen im Folgejahr in die investiven _____Zuweisungen zurück.

(3) _Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. _Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils **proportional zur Höhe der allgemeinen Zuweisungen**. _Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Kalenderjahres.

(4) unverändert

§ 17 Ausgleichsstock

(1) _Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. _Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten einer Kommune zur Erfüllung ihrer unabwiesbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. _Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes. **Dem Ausgleichsstock werden im Jahr 2010 Mittel in Höhe von 38 868 447 Euro und im Jahr 2011 Mittel in Höhe von**

(2) ¹Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. ²Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. ²Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Teil 2 Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 15 Kreisumlage

(1) ¹Soweit die übrigen Erträge oder Einnahmen die Aufwendungen beziehungsweise den Finanzbedarf eines Landkreises nicht decken, erhebt er eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (Kreisumlage). ²Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

(2) ¹Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 11 unter Abzug der Finanzausgleichsumlage des vorvergangenen Jahres im Verhältnis der ihr zugrunde liegenden Steuerarten sowie 80 v. H. der an sie geflossenen allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 3 Nr. 4

39 453 641 Euro zur Aufstockung der allgemeinen Zuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden entnommen.

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Teil 2 Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 18 Kreisumlage

(1) Soweit die übrigen Erträge oder Einnahmen die Aufwendungen beziehungsweise den Finanzbedarf eines Landkreises nicht decken, erhebt er eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (Kreisumlage). Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 unter Abzug der Finanzausgleichsumlage des vorvergangenen Jahres im Verhältnis der ihr zugrunde liegenden Steuerarten sowie **90 v. H. im Jahr 2010 und 100 v. H. im Jahr 2011** der an sie geflossenen allgemeinen

Buchstabe b) im vorvergangenen Haushaltsjahr. ²Werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ³Ergibt sich für eine Steuerart eine negative Steuerkraftzahl, hat die Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) ¹Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. ²Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 16 Erhöhung der Umlagesätze

(1) ¹Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des laufenden Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31. Mai beschlossen sein. ²Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. ³Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ⁴Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

(2) ¹Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. ²Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres möglich.

(3) ¹Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. ²Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu

 Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr. Werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Ergibt sich für eine Steuerart eine negative Steuerkraftzahl, hat die **kreisangehörige** Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 19 Erhöhung der Umlagesätze

(1) Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des laufenden Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31. Mai beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

(2) Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres möglich.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu

geben. ³Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt.

§ 17

Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

(1) ¹Sind die Umlagesätze zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. ²Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Jahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. ³Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. ⁴Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) ¹Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres keine Haushaltssatzung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. ²Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

§ 18

Erhebung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage

¹Für die Festsetzung und Erhöhung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage gemäß § 83 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gelten die Regelungen der §§ 15 Abs. 1 Satz 2, 16 und 17 entsprechend. ²Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. ³Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt.

§ 20

Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

(1) Sind die Umlagesätze zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Jahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres keine Haushaltssatzung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

§ 21

Erhebung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage gemäß § 83 der Gemeindeordnung _____ gelten _____ § 18 Abs. 1 Satz 2 **sowie die §§19 und 20** entsprechend. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 19**Erhebung der Verbandsgemeindeumlage**

¹Für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gelten die Regelungen der §§ 15, 16 und 17 entsprechend.

²Die Verbandsgemeindeumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. ³Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 20**Finanzausgleichsumlage**

(1) Gemeinden sind zur Zahlung einer Finanzausgleichsumlage verpflichtet.

(2) ¹Übersteigt bei einer Gemeinde die Steuerkraftmesszahl nach § 11 die Bedarfsmesszahl nach § 10 um mehr als 50 v. H., führt die betroffene Gemeinde 30 v. H. des über diesem Grenzwert liegenden Betrages als Finanzausgleichsumlage ab. ²Davon ausgenommen sind Gemeinden, deren Kreditmarktschulden im Sinne der amtlichen Statistik der Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Schuldenstatistik) im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinden der entsprechenden Größenklasse das Eineinhalbfache übersteigen. ³Führt die Verpflichtung zur Abführung der Finanzausgleichsumlage zu einer unangemessenen Veränderung der Finanzkraft einer Gemeinde, entfällt die Verpflichtung zur Abführung der Umlage, soweit dies zur Sicherung einer angemessenen Finanzkraft der Gemeinde erforderlich ist.

(3) ¹Die Finanzausgleichsumlage ist in monatlichen Raten zum letzten Tag des Monats an das Land abzuführen. ²Jahresbeträge

§ 22**Erhebung der Verbandsgemeindeumlage**

_Für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gelten die ____ §§ 18 bis 20 entsprechend. _Die Verbandsgemeindeumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig.

_Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 23**Finanzausgleichsumlage**

(1) unverändert

(2) _Übersteigt bei einer Gemeinde die Steuerkraftmesszahl nach § 14 die Bedarfsmesszahl nach § 13 um mehr als 50 v. H., führt die betroffene Gemeinde 30 v. H. des über diesem Grenzwert liegenden Betrages als Finanzausgleichsumlage ab. _Davon ausgenommen sind Gemeinden, deren Kreditmarktschulden im Sinne der amtlichen Statistik der Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Schuldenstatistik) im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinden der entsprechenden Größenklasse das Eineinhalbfache übersteigen. _Führt die Verpflichtung zur Abführung der Finanzausgleichsumlage zu einer unangemessenen Veränderung der Finanzkraft einer Gemeinde, entfällt die Verpflichtung zur Abführung der Umlage, soweit dies zur Sicherung einer angemessenen Finanzkraft der Gemeinde erforderlich ist.

(3) _Die Finanzausgleichsumlage ist in monatlichen Raten zum letzten Tag des Monats an das Land abzuführen. _Jahres-

unter 5000 Euro werden nicht erhoben. ³Die Finanzausgleichsumlage wird an den Ausgleichsstock (§ 14) abgeführt.

Teil 3
Gemeinsame Vorschriften, Verfahren,
Schlussbestimmungen

§ 21
Verzinsung

¹Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Leistung einer Umlage nach den §§ 15, 18 bis 20 sollen Zinsen erhoben werden. ²Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Leistung der Umlageforderung mit erheblichen Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. ³Verzug ist gegeben, wenn für die Leistung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlageschuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. ⁴Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 22
Einwohner und Gebiet

(1) ¹Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. ²Maßgebend ist der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes.

beträge unter 5 000 Euro werden nicht erhoben. _Die Finanzausgleichsumlage wird an den Ausgleichsstock ___ abgeführt.

Teil 3
Gemeinsame Vorschriften, Verfahren,
Schlussbestimmungen

§ 24
Verzinsung

_Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Leistung einer Umlage nach den §§ **18, 21** bis **23** sollen Zinsen erhoben werden. _Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Leistung der Umlageforderung mit erheblichen Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. _Verzug ist gegeben, wenn für die Leistung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlageschuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. _Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 25
Einwohner und Gebiet

(1) _Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte **Zahl der** Bevölkerung. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. _Maßgebend ist der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes.

(2) ¹Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilumgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt. ²Soweit die notwendigen Einzeldaten nicht ermittelbar sind, geschieht dies anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl.

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes für das jeweils vorvergangene Jahr zu Grunde zu legen.

(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen von mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.

(5) ¹Für der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die letzt verfügbaren Daten der amtlichen Statistik zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. ²Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die in der amtlichen Statistik nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde gelegt werden.

§ 23

Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen, Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

(2) _Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilumgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt. _Soweit die notwendigen Einzeldaten nicht ermittelbar sind, geschieht dies anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl.

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes **zum 31. Dezember** für das jeweils vorvergangene Jahr zugrunde zu legen.

(4) unverändert

(5) _Für der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die letzt verfügbaren Daten der amtlichen Statistik zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. _Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die in der amtlichen Statistik nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde gelegt werden.

§ 26

Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen, Aufrechnung

(1) unverändert

(2) ¹Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Haushaltsjahr gezahlten Beträge zu leisten. ²Einen Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht in diesem Fall und bei Nachleistung gemäß § 2 Abs. 3 nicht.

(3) ¹Fehlerhafte Leistungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres berichtigt werden. ²Beträge unter 1000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) ¹Einzelne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes empfangene Leistungen, die ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, können mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. ²Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

§ 24

Verjährung und Auskunftspflicht

(1) ¹Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Haushaltsjahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) _Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Haushaltsjahr gezahlten Beträge zu leisten. _Ein_ Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht _____ nicht.

_Satz 2 gilt auch für Nachzahlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2.

(3) _Fehlerhafte Leistungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres berichtigt werden. _Beträge unter 1000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) _Einzelne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes empfangene Leistungen, die ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, können mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. _Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

§ 27

Verjährung _____

(1) _Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. _Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt und den Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(5) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann das Ministerium des Innern bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

§ 25
Folgeänderung

§ 28
Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt und den Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann das Ministerium des Innern bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

§ 29
Übergangsvorschrift

Zum Ausgleich von Härten, die mit Einnahmeverlusten verbunden sind, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, erhalten die kreisangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 jeweils einen Gesamtbetrag von 1 157 000 Euro.

§ 30
Folgeänderungen

(1) In § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 516) wird die Angabe „§ 15a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2 des Zweiten Funktionalreformgesetzes vom xx.xx.2009 (GVBl. LSA. S. xxx) wird aufgehoben.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 145) außer Kraft.

(2) Artikel 2 des Zweiten Funktionalreformgesetzes vom **5. November** 2009 (GVBl. LSA S. **514, 517**) wird aufgehoben.

(3) § 71 Abs. 7 Satz 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 358), erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen bemessen sich zu jeweils 50 v. H. nach dem Verhältnis der Fläche der Gebietskörperschaft und nach der Schülerzahl des jeweils vorvergangenen Schuljahres.“

(4) In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Nummer 491 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 172), werden das Wort „allgemeinen“ und die Angabe „vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41)“ gestrichen.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Das gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 145), **geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514)**, außer Kraft.